jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/12/15 4Ob421/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1981

Norm

AusvV §5 Abs1
EO §355 I
ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Das Unterlassungsbegehren, während des ganzen Jahres - außerhalb der Schlußverkaufszeiträume - saisonräumungsverkaufsähnliche Veranstaltungen anzukündigen, ist nicht zu weit gefaßt, auch wenn der Anlaßfall ein drei Wochen vorverlegter Sommerschlußverkauf ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 421/81
  Entscheidungstext OGH 15.12.1981 4 Ob 421/81
  Veröff: ÖBl 1982,106

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0004633

Dokumentnummer

JJR_19811215_OGH0002_0040OB00421_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at